

Orientierungsrahmen zur Förderung von Schulsozialarbeit

Präambel

Die Umsetzung der Schulsozialarbeit hat sich als gemeinsamer Prozess von Land und Kommunen an vielen Schulen in Schleswig-Holstein etabliert.

Das Land und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände streben ein gemeinsames Verständnis von Schulsozialarbeit an und haben sich daher auf den folgenden Orientierungsrahmen verständigt.

Er bildet zudem die Grundlage für die Vergabe der Landesmittel für Schulsozialarbeit.

1. Definition und Zweckbestimmung

Nach § 6 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes unterstützt die Schulsozialarbeit die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Dies umfasst Angebote der Schulträger, die insbesondere der Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern dienen und am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden können.

Grundsätzlich wird Schulsozialarbeit als „die engste Form der Kooperation von Schule und Jugendhilfe verstanden“¹, bei der sozialpädagogische Fachkräfte regelmäßig und kontinuierlich im Lebensraum Schule tätig sind und mit Lehrkräften sowie weiteren an Schule Tätigen zusammenarbeiten.

2. Aufgaben und Qualifikation

Das Spektrum der Unterstützung von Schulen durch sozialpädagogische Fachkräfte zeichnet sich hinsichtlich der Methoden, Themen und Zielgruppen durch eine große Bandbreite aus: Es reicht von der Beratung über die schülerbezogene Einzelfallhilfe und die sozialpädagogische Gruppenarbeit bis hin zur Stärkung der Partizipation. Zudem werden Angebote zur Prävention und

¹ <http://www.schulsozialarbeit.net/definition/>, unter Berufung auf die Definition von Professor Dr. Karsten Speck.

Intervention sowie zum Kinder- und Jugendschutz und je nach Bedarf vor Ort auch spezifische Projekte durchgeführt. Schulsozialarbeit unterstützt Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext und bezieht dabei die Schule mit ihren Lehrkräften und weiteren Mitarbeitenden, ebenso Eltern bzw. Familien mit ein. Sie arbeitet mit Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen Akteuren im Unterstützungssystem zusammen und trägt zu positiven Bildungserfahrungen von Schülerinnen und Schülern sowie zur Gestaltung von Schule als Lebensraum bei. Grundsätzlich soll die Aufgabe der Schulsozialarbeit von qualifizierten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wahrgenommen werden. Andere berufliche Qualifikationen sind berücksichtigungsfähig, wenn auch sie entsprechende pädagogische Kompetenzen beinhalten und insoweit geeignet sind, die mit der Schulsozialarbeit verbundene Zielsetzung zu erreichen.

3. Qualitätssicherung

Entscheidend für die Sicherung der Qualifikation und des Professionswissens von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sind Fortbildungen, Supervision und Netzwerkarbeit.

4. Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

Die Schulsozialarbeit stellt eine Aufgabe an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe dar. Sie kann deshalb vor allem dann wirkungsvoll gestaltet werden, wenn Schule und Jugendhilfe eng zusammenarbeiten. Dies setzt ein abgestimmtes Verfahren zur Mittelvergabe sowie eine Verständigung über Aufgaben, Schwerpunkte und Ziele voraus, an der neben dem Schulträger auch der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), die Schulaufsicht und die Schulen zu beteiligen sind.

Hierzu gehört auch im Sinne der Qualitätssicherung eine regelmäßige Evaluation. Kooperationsvereinbarungen können eine geeignete Grundlage für die Abstimmung der Zusammenarbeit darstellen.

5. Zusammenarbeit innerhalb der Schule

Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter erkennen wechselseitig ihre Fachlichkeit an und kooperieren auf Augenhöhe in multiprofessionellen Teams, um gemeinsam mit ihrer jeweiligen Profession

Schule weiterzuentwickeln, ggf. unter Einbeziehung der Eltern- bzw. Schülervertretungen.

Im Interesse einer gelingenden Zusammenarbeit soll sich die Schulleitung mit der Schulsozialarbeiterin bzw. dem Schulsozialarbeiter unter Beteiligung des Anstellungsträgers auf Standards der Zusammenarbeit (Arbeitsgrundsätze, Schwerpunkte, Kommunikations- und Beteiligungsroutrinen etc.) verständigen. Denn das Arbeitgeberweisungsrecht des Anstellungsträgers gewährleistet es, dass nur dieser der Schulsozialarbeiterin bzw. dem Schulsozialarbeiter unmittelbare dienstliche oder fachliche Weisungen erteilen kann und somit Anregungen oder Wünsche im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung gegenüber dem Anstellungsträger zu äußern sind.

Das Weisungsrecht der Schulleitung beschränkt sich ausschließlich auf die Bestimmungen des Schulgesetzes, d. h. auf die Einhaltung der Ordnung in der Schule und der vertraglich vereinbarten äußeren Grenzen der Tätigkeit, nicht aber auf die inhaltliche und/oder fachliche Ausgestaltung der Tätigkeit im Einzelnen. Schulsozialarbeit ist durch die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme bestimmt.

6. Datenschutz

Die Handreichung für die Datenverarbeitung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein in Kooperation mit dem Sozial- und dem Bildungsministerium erarbeitet wurde, beschreibt die wesentlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese sind zu beachten (s. unter <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/schulen/dokumente/Handreichung-Schulsozialarbeit.pdf>).

7. Derzeitige Finanzierung

Land und Kommunen finanzieren die Schulsozialarbeit.

Insgesamt stellt das Land den Schulträgern für Schulsozialarbeit jährlich 17,8 Mio. € sowie (zurzeit) Tarifverstärkungsmittel in Höhe von 2,0 % (356 T €) zur Verfügung:

- 13,2 Mio. € (zuzüglich Tarifverstärkungsmittel) erhalten die Kreise und kreisfreien Städte nach § 33 FAG für Maßnahmen der Schulsozialarbeit, die zur Weiterleitung an die Schulträger bestimmt sind. Die jeweilige Höhe bemisst sich nach dem Prozentanteil, mit dem der einzelne Kreis bzw. die

kreisfreie Stadt im jeweils vorvergangenen Jahr am Gesamtvolumen der Ausgleichsleistungen des Bundes gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 265), beteiligt war.

- Darüber hinaus werden den einzelnen Schulämtern Budgets vorrangig für Schulsozialarbeit an Grundschulen und Förderzentren zugewiesen (4,6 Mio. € zuzüglich Tarifverstärkungsmittel). Deren Höhe bemisst sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe im jeweiligen Schulamtsbezirk. Diese Budgets sind wie die FAG-Mittel auf Basis dieses Orientierungsrahmens sowie der gesetzlichen Vorgaben im Schul-, Landeshaushalts- und Sozialrecht zu vergeben. Im Interesse einer frühzeitigen Intervention sind die Schulamtsbudgets vorrangig an den Grundschulen einzusetzen; damit wird berücksichtigt, dass Prävention und Konfliktlösung möglichst frühzeitig einsetzen.

Die Landesmittel sind vorrangig für Personalkosten der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bestimmt. Maximal bis zu 5 % des jeweiligen Verfügungsrahmens können für Fortbildungen, Supervision und Netzwerkarbeit sowie in begründeten Ausnahmen für pädagogisch notwendige Sachkosten, soweit diese für die Maßnahmen der Schulsozialarbeit unmittelbar erforderlich sind, verwendet werden.

Die Kommunen engagieren sich in erheblichem Maße bei der Finanzierung der Schulsozialarbeit.

8. Überprüfung des Orientierungsrahmens

Das Land und die kommunalen Landesverbände vereinbaren eine regelmäßige Überprüfung des Orientierungsrahmens.

Ansprechpartnerinnen im MBWFK für Schulsozialarbeit:

Katharina Pommerening (III 208), Tel. 0431/988-5877

E-Mail: katharina.pommerening@bimi.landsh.de

finanzielle Abwicklung (Mittelzuweisungen und Erstattungen):

Tatjana Fritsche (III 2012) Tel. 0431/988-2458

E-Mail: tatjana.fritsche@bimi.landsh.de

Ansprechpartnerin im MSJFSIG für Jugendarbeit und -förderung:

Anna Wohlert (VIII 321), Tel. 0431/988-5328

E-Mail: anna.wohlert@sozmi.landsh.de